



Kinderschutzkonzept

Ev.-luth. Kita St. Petri – Steinwedel

Dorfstr. 5
31275 Lehrte

Tel.: 05136-4635
kts.steinwedel@evlka.de



Kinderschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
 - 1.1. Rechtlicher Rahmen
 - 1.2. Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung
2. Formen der Kindeswohlgefährdung
3. Präventionskonzept
 - 3.1. Die Alltagsstruktur in der Einrichtung
 - 3.1.1. Umgang mit Risikosituationen
 - 3.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden
 - 3.2. Nähe und Distanz
 - 3.3. Einstellung neuer MitarbeiterInnen, Auszubildenden, PraktikantInnen
 - 3.4. Partizipation
 - 3.5. Umgang mit Beschwerden
 - 3.6. Sexualpädagogisches Konzept
 - 3.6.1 Grundlagen
 - 3.6.2 Körper- und Sinneserfahrungen
 - 3.6.3 Ziele der sexualpädagogischen Erziehung in der Kita
 - 3.6.4 Elternarbeit
 - 3.6.5 Grenzen und Regeln
 - 3.6.6 Umgang mit Medien
4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit Handlungsplan
5. Anhänge
 - 5.1 KVJS Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kitas
 - 5.2 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden - Ampelsystem
 - 5.3 Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz §§8a, 8b, 47, 72a
 - 5.4 Selbstverpflichtungserklärung
 - 5.5 Risikoanalyse zur Prävention sexualisierter Gewalt
 - 5.6 Texte I - III zum Thema „Täter:innenstrategien“



Kinderschutzkonzept

Kinderschutzkonzept

1. Grundlagen

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Ihm ist eine unverlierbare Würde zugesprochen. Jedes Kind hat zudem von Geburt an das Recht auf Bildung, Partizipation und Schutz. In unserer Ev. Kindertagesstätte ... in ... werden uns Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung anvertraut. Diese frühe Lebensphase der Kinder ist prägend für eine positive Entwicklung jedes einzelnen Kindes und bedeutet für unser Team ein hohes Maß an Verantwortung. Wir sind uns dessen bewusst und haben das gemeinsame Ziel, die Kinder in unserer Einrichtung für ihr weiteres Leben zu stärken. Bei uns sollen sie sich als wertvoll und kompetent erfahren, um Vertrauen in ihre eigene Kraft zu gewinnen. Die Kinder sollen sich als selbstwirksam erleben, weshalb uns auch das Thema Partizipation sehr am Herzen liegt. Als evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist uns bewusst, dass wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls haben. Hierzu gehört es, sich mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinanderzusetzen.

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen bedeutet insbesondere, dafür sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen.

Unser erklärtes Ziel ist es, dass unsere Kindertagesstätte ein sicherer Ort für Kinder ist, an dem sie weder körperlichen noch seelischen Schaden erleiden.

Im vorliegenden Kinderschutzkonzept setzen wir uns daher mit der Frage auseinander, wie die uns anvertrauten Kinder durch klare Strukturen in unserer Einrichtung vor Kindeswohlgefährdung geschützt werden können. Gleichzeitig ist das Kinderschutzkonzept ein Leitfaden für alle Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte. Festangestellte Mitarbeitende, aber auch Personen, die nur vorübergehend oder ehrenamtlich bei uns tätig sind, müssen sich daran orientieren, finden Sicherheit für ihr Handeln und können auch daran gemessen werden. Alle Mitarbeitenden bestätigen einmal jährlich schriftlich die Kenntnisnahme und Verbindlichkeit des Konzeptes. Darüber hinaus unterschreiben alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung.

1.1. Rechtlicher Rahmen

Das Kindeswohl ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderrechtskonvention. Der Vorrang des Kindeswohls ist dort festgeschrieben. Kinder haben ein Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit ihres Körpers und ihrer Seele, sie haben ein Recht auf Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und einen



Kinderschutzkonzept

angemessenen Lebensstandard. Sowohl die Eltern als auch der Staat übernehmen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte.

Kinderschutz ist ein weites Feld. Er beinhaltet immer den Blick auf die Familie und ihre Mitglieder, die auf unterschiedlichste Weise sozialisiert sind, und somit die verschiedensten Voraussetzungen für das Familienleben und das Elternsein mitbringen. Nach § 8a SGB VIII ist es Aufgabe des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften vorzunehmen (siehe Kap. 4).

Im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 sind verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätssicherung und Überprüfungen zu gewährleisten sind. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeverfahren und dem Recht auf Partizipation für Kinder, das Vorweisen des erweiterten Führungszeugnisses und die Strukturentwicklung bei Fällen der Kindeswohlgefährdung.

Für die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte gelten die in § 45 SGB VIII festgeschriebenen Richtlinien.

1.2. Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Die zentrale Regelung im Bundeskinderschutzkonzept ist die Novellierung des § 8a SGB VIII, welche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen im Einzelnen regelt. Die Regelung in § 8a beinhaltet die Verpflichtungen der freien Träger und deren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, die in Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geregelt werden müssen. Danach ist ein gestuftes Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durchzuführen.

Der Gesetzgeber hat nicht im Einzelnen ausgeführt, wie das Kindeswohl erfüllt oder wann eine Gefährdungssituation gegeben ist. Aus diesem Grund erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein verlässliches Verfahren, das das Vorgehen der Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit Fachkräften, Leitung, Träger und Jugendamt gewährleistet.

2. Formen der Kindeswohlgefährdung

Aus der Entwicklungspsychologie wissen wir, dass alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse haben. Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis ist. Bei Kindern ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. Im Gegensatz zu Erwachsenen benötigen Kinder zur Befriedigung dieser Grundbedürfnisse allerdings die Unterstützung durch andere.



Kinderschutzkonzept

Jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein:

- beständige liebevolle Beziehungen
- entwicklungsgerechte Erfahrungen
- stabile unterstützende Gemeinschaften (Sicherheit und Geborgenheit)
- Schutz vor Gefahren
- Ansprache
- Individualität und Selbstbestimmung
- ausreichende Körperpflege
- altersgemäße Ernährung
- sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen
- schützende Kleidung
- geeigneter Wach- und Schlafplatz

Direkt auf das Kind gerichtete Handlungen und Unterlassungen können demzufolge das Kindeswohl gefährden. Wir unterscheiden bei der Gefährdungseinschätzung zwischen seelischem, körperlichem und geistigem Wohl des Kindes.

Das seelische Wohl des Kindes kann gefährdet sein durch

- mangelnde oder belastende soziale Kontakte des Kindes oder der Familie
- belastende Familiensituationen, z.B. Trennung der Eltern
- autoritäres Verhalten
- unangemessenes sprachliches Verhalten, z.B. abwertend oder ironisch, nicht kindgerechte Inhalte
- sexueller Missbrauch
- sexualisierte Ausdrucksweise und Sprachinhalte
- Suchtverhalten der Eltern
- psychische oder physische Krankheit der Bezugspersonen
- mangelnde Liebe und Zuwendung
- Überbehütung
- Über- oder Unterforderung, Leistungsdruck

Das körperliche Wohl wird gefährdet durch

- sexuellen Missbrauch
- körperliche Gewalt
- mangelnde Hygiene
- falsche Ernährung
- unangemessene Kleidung
- nicht verlässlicher Tagesablauf
- mangelnde Aufsicht



Kinderschutzkonzept

- mangelnde medizinische Versorgung
- unangemessene häusliche Umgebung, z.B. Rauchen oder unangebrachte Art der Haustierhaltung

Das geistige Wohl kann gefährdet sein durch

- mangelnde Kommunikation
- mangelnde oder nicht altersgemäße Anregungen
- unreflektierten Mediengebrauch
- Über- oder Unterforderung, Leistungsdruck

Diese Aufzählungen sind beispielhaft und dienen der Sensibilisierung für mögliche Kindeswohlgefährdungen.

3. Präventionskonzept

In diesem Teil unseres Konzeptes verdeutlichen wir, welche Maßnahmen und Richtlinien wir zum Wohle des Kindes in unserer Einrichtung getroffen haben.

Die Erfahrungen, die Kinder in der Kita machen, haben einen großen Einfluss auf die Bildung ihrer Persönlichkeit. Inwieweit sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben können, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, aber auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, hat große Auswirkungen auf die Wertebildung und die Sozialisation des Kindes. Dabei müssen wir die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Familien berücksichtigen.

Unsere, in den Kindergartenalltag integrierte Förderung der eigenen Körperwahrnehmung und des Selbstbewusstseins, der Blick auf gesunde Ernährung und das gemeinsame Aufstellen transparenter Regeln, unterstützt die Entwicklung der Kinder. Sie werden sensibilisiert für alltägliche Fragestellungen und erleben Partizipation und wertschätzende Gesprächstechniken, die sie für ihre Persönlichkeitsentwicklung nutzen können.

3.1. Alltagsstruktur in der Einrichtung

In unserer Einrichtung ist uns ein respektvoller Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen wichtig. Die pädagogischen Mitarbeitenden kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität.

Eine wertschätzende Grundeinstellung gegenüber jedem Menschen in seiner Einzigartigkeit liegt in unserem christlichen Menschenbild begründet und bildet die Grundlage unseres Konzeptes. Die Umsetzung des Niedersächsischen Orientierungsplans in unserem



Kinderschutzkonzept

Tagesgeschehen fördert die kindliche Entwicklung altersentsprechend und stärkt die vorhandenen Ressourcen der Kinder.

3.1.1. Umgang mit Risikosituationen

Wir haben uns ausführlich mit Risikosituationen in unserer Kindertagesstätte auseinandergesetzt. Uns ist bewusst, dass wir in einer Zeit leben, in der wir aufgrund der weltweit vernetzten Medien achtsam mit Fotomaterial umgehen müssen. Die für die pädagogische Arbeit gemachten Fotos/Filme unterliegen den Datenschutzbestimmungen des Kirchenkreises Burgdorf.

Alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert, fremde Personen sofort anzusprechen und jegliche Gefährdungssituation aufzulösen oder zu melden, ggf. Spielgeräte zu sperren.

Das Team hat Regeln erarbeitet, in denen klar formuliert ist, dass sich die Kinder nicht nackt im Haus und auf dem Spielplatz aufhalten. Sie sind mindestens mit Unterwäsche oder im Sommer mit Badekleidung bekleidet.

Kuschelecken und andere Rückzugsmöglichkeiten stehen unter besonderer Beobachtung.

Wird eine Missbrauchssituation oder Machtausnutzung beobachtet, (z.B. körperliche Gewalt eines Kindes gegenüber einem anderen), so ist folgende Vorgehensweise verabredet: zunächst ist diese Situation in Ruhe zu beenden. Wir schenken unsere erste Aufmerksamkeit dem „Opfer“ und führen ggf. Hilfsmaßnahmen durch. Ein erstes Aufklärungsgespräch findet unter vier Augen statt. Es werden Kolleginnen/Kollegen hinzugezogen, die eventuell einen besseren Zugang zu den beteiligten Kindern haben. Ein Klärungsgespräch wird geführt, wobei ggf. die Kinder bzw. die Gruppe in das Erarbeiten von Regeln des alltäglichen Umgangs einbezogen werden. Die Eltern der betroffenen Kinder werden informiert. Je nach Grad und Form der Übergriffigkeit, wird die pädagogische Leitung informiert.

3.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeitenden

Unsere Kindertagesstätte soll ein Ort sein, an dem sich Kinder entwickeln können und geschützt sind.

Kindeswohlgefährdung umfasst ein Spektrum von Verhaltensweisen gegenüber Kindern, das verbale, physische und psychische Übergriffe beinhaltet. Nicht akzeptables, respektloses oder grenzüberschreitendes Verhalten von pädagogischen Fachkräften darf nicht hingenommen werden. Es geht darum, genau hinzusehen, eigenes Handeln zu reflektieren und einen sensiblen sachlichen Umgang mit Verdachtsfällen in der Einrichtung zu entwickeln. Kollegiale Kritik ist erlaubt und erwünscht.



Kinderschutzkonzept

Im Team haben wir eine gemeinsame Haltung zu grenzverletzenden Verhaltensweisen von Mitarbeitenden erarbeitet und diese nach einem Ampelsystem geordnet (siehe Anlage). Entsprechend dazu sind klare Handlungsanweisungen durch die Leitung festgelegt worden.

Rot – darf nicht akzeptiert werden! Vorfälle sofort der Leitung melden!

Gelb – kann unter Umständen passieren oder auch angebracht sein, muss aber immer im Team und mit der Leitung reflektiert werden.

Grün – erwünschtes pädagogisches Handeln

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, eigene oder bei anderen beobachtete grenzverletzende Verhaltensweisen der Kita-Leitung zu melden.

3.2. Nähe und Distanz

Zur professionellen Ausübung des ErzieherInnenberufes gehört für uns eine ausreichende Distanz zu Kindern und Eltern. Gleichzeitig wissen wir aber um das Bedürfnis der Kinder nach Nähe und über die Bedeutung einer stabilen Bindung zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften.

Für den Schutz vor Übergriffen braucht ein Kind eine starke Persönlichkeit. Es braucht die Gewissheit, über den eigenen Körper zu bestimmen und das Recht zu haben, Berührungen anzunehmen oder zurückzuweisen. So lernen Kinder, sich gegen Vereinnahmung zu wehren und sich vor emotionalen Übergriffen zu schützen. Sie lernen selbstbestimmtes Handeln. Das bedeutet im Speziellen für unseren Alltag, dass Kinder nicht gegen ihren Willen festgehalten oder berührt werden. Auch Trost im Sinne von Körperkontakt und Ansprache ist nicht in jeder Situation, bei jedem Kind oder in Bezug auf die Kontaktperson der richtige Weg. Bei uns entscheiden die Kinder, wann und von wem sie Zuwendung erhalten. Gegen auf dem Schoß sitzen, streicheln, kitzeln oder kuscheln ist grundsätzlich nichts einzuwenden, küssen hingegen ist tabu und gehört für uns der Familie vorbehalten.

Kein Kind muss bei uns etwas essen, auch nicht probieren. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es wickeln, umziehen und beim Toilettengang begleiten darf. PraktikantInnen oder andere Helfer sind von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen. SchülerInnen in der Berufsausbildung dürfen begleiten, wenn es vom Kind gewünscht wird. Sie werden durch eine Fachkraft begleitet.

Auch zu den Familien ist eine professionelle Distanz notwendig. Informationen über das Privatleben der Mitarbeitenden und „Duzen“ sind nicht angebracht. Besteht ein privater Kontakt mit Eltern und Kindern, wird das der Leitung bekannt gegeben. Diese Regelung dient



Kinderschutzkonzept

auch dem Schutz unserer Mitarbeitenden vor Interessenkonflikten. Unsere Mitarbeitenden stehen entsprechend nicht z.B. als Babysitter für die Familien zur Verfügung.

3.3. Einstellung neuer MitarbeiterInnen, Auszubildender, PraktikantInnen

Bei der Einstellung neuer MitarbeiterInnen gibt es von Seiten des Trägers und der Leitung eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen. Einstellungsvoraussetzung ist die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag.

Wir erwarten, dass sich unsere Mitarbeitenden angemessenen kleiden. Schuhe, Fingernägel, Schmuck sollen so gewählt sein, dass weder eine Gefährdung der uns anvertrauten Kinder noch der Mitarbeitenden selbst davon ausgehen können.

Verbindliche Bestandteile der Einarbeitung neuer Mitarbeitender sind:

- Pädagogisches Konzept
 - Kinderschutzkonzept
 - Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeitende
 - Begleitung durch Leitung
 - verbindliche Reflexionsgespräche
 - zum Ende der Probezeit ausführliches Mitarbeitergespräch einschließlich Inhalte des Kinderschutzkonzeptes
 - jährlich wiederkehrende Fokussierung auf das Kinderschutzkonzept, Mitarbeitende bestätigen Kenntnis der Inhalte mit Unterschrift
 - Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben
- } zeitnah lesen und unterschreiben

Auszubildende, PraktikantInnen und ehrenamtliche Helfer werden je nach Dauer des Einsatzes bei uns hinlänglich über das Kinderschutzkonzept informiert und bestätigen dies durch Unterschrift.

Jede/r Auszubildende bzw. PraktikantIn hat eine feste, verlässliche Anleitung, mit welcher in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche stattfinden.

Im Rahmen unseres Qualitätsmanagements wird ein jährlicher Fortbildungsplan erstellt. Unsere Mitarbeitenden werden ermuntert, an Fortbildungen zu Kinderrechten, Partizipation, etc. teilzunehmen. Zudem arbeiten wir mit dem Kinderschutzbund sowie profamilia zusammen; Teamschulungen zum Thema Kinderschutz sollen wiederkehrend stattfinden.



Kinderschutzkonzept

3.4. Partizipation

Partizipation ist ein grundlegendes Recht aller Kinder.

Im Tagesablauf haben die Kinder die Möglichkeit, sich in unterschiedlicher Form mit einzubringen und in „Demokratie“ zu üben.

Beim Bringen entscheiden die Kinder im Rahmen der Möglichkeiten, wie und wo sie sich verabschieden möchten. An Tagen, wo der Tagesablauf durch Feste, Ausflüge oder Personalmangel verändert ist, kann es vorkommen, dass die Möglichkeiten etwas eingeschränkt sind, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Die Kinder haben die freie Wahl, wo, was, wie lange und mit wem sie spielen möchten.

Eingeschränkt wird dies durch Regeln, die den Kindern bekannt sind, wie eine Grenze der Anzahl der Mitspieler, oder die zeitliche Grenze die vom Tagesablauf vorgegeben ist. Diese Regeln werden mit Kindern gemeinsam erarbeitet und besprochen.

Ausgenommen sind die Bringzeit, die Zeit bis zum Morgenkreis und die Zeit über Mittag, da dann nicht alle Bereiche beaufsichtigt werden können.

Im Morgenkreis, der täglich um 9 Uhr stattfindet, haben die Kinder die Möglichkeit, sich über Dinge zu äußern, die Ihnen am Herzen liegen. Außerdem können sie an der Gestaltung aktiv teilhaben. So können sie den Kreis mit vorbereiten und gestalten, sich Lieder und Spiele wünschen, sie dürfen hier präsentieren, was sie gebastelt oder gestaltet haben, und sich Kinder für bestimmte Aktionen einladen. Dabei ist uns wichtig, dass sich alle Kinder an die gemeinsam erarbeiteten Regeln halten, wie melden, ausreden lassen und nicht über andere lachen.

Es ist eine Pflicht, dass alle Kinder an diesem Kreis teilnehmen.

Beim Mittagessen dürfen die Kinder sich aussuchen, wo und neben wem sie sitzen wollen. Sie entscheiden selber, was sie probieren möchten und wie viel sie essen möchten. Die Planung des Speisenangebotes bestimmen die Kinder nach festgelegten Regeln mit. Die Kinder wählen zu Beginn das Tischgebet oder den Tischspruch aus. Weder beim Frühstück noch beim Mittagessen werden Kinder gezwungen zu essen.

Sie dürfen selber entscheiden, wer sie beim Toilettengang begleitet oder wickelt. Gleiches gilt fürs umziehen.

Es gibt auch Grenzen der Partizipation. So ist immer entscheidend, ob der aktuelle Personalschlüssel es ermöglicht, alle Bereiche so abzudecken, dass eine gute Begleitung und verlässliche Aufsicht möglich ist. Äußere Gegebenheiten, die für Kinder nicht erkennbar sind, werden von Erwachsenen entschieden. Dazu gehört z.B. angemessene Kleidung zu tragen,



Kinderschutzkonzept

sich unfallvermeidend zu verhalten oder sich nicht unnötigen Gefahren auszusetzen. Es ist für Kinder nicht unbedingt erkennbar, wann sie sich einer Überforderung aussetzen.

Wir finden diese Grenzen wichtig, weil sie den Kindern die nötige Sicherheit geben, sich zu entwickeln und zu orientieren. Wir respektieren ihre Wünsche und Anliegen und unterstützen sie, sie angemessen umzusetzen. Mit Wertschätzung, Respekt und Achtung begleiten wir sie, eigene Wege zu finden.

3.5. Umgang mit Beschwerden

Wir verstehen Beschwerden als eine aktive Beteiligung an der Ausrichtung unserer Arbeit. Wir freuen uns über sachliche und konstruktive Rückmeldungen, die uns unterstützen, unsere Arbeit zu reflektieren. Nur so kann es uns gelingen, kontinuierlich unsere Arbeit zu verbessern.

Beschwerden verstehen wir als eine Form der Partizipation, für die besonders Kinder eine sensible Begleitung benötigen. Kinder dürfen bei uns in der Kita lernen, ihre Rechte auf Beteiligung wahr zu nehmen, einzufordern und umzusetzen. Dies benötigt viel Übung, denn kooperatives Verhalten, Lösungsmanagement und sachlicher Umgang mit Kritik, losgelöst von den eigenen Wünschen, erfordert von Kindern ein hohes Maß an Kompetenz.

Sie dürfen ihre Anliegen, Wünsche und Sorgen angstfrei, im geschützten Rahmen vorbringen. Die Beschwerden von Kindern wahr zu nehmen, ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes zum Kinderschutz. So können Grenzüberschreitungen, allgemeine Gefährdungen und Kindeswohlgefährdungen schon zeitig erkannt werden und gezielt gegengesteuert werden.

Jede Beschwerde hat einen Auslöser. Beschweren darf sich, wer ein Anliegen hat.

Wir versuchen sie sachlich und lösungsorientiert aufzunehmen. Manchmal, wenn die Situation gerade etwas angespannt ist, ist dies im persönlichen Gespräch nicht einfach. Darum gibt es für die Erwachsenen die Möglichkeit, ihr Anliegen schriftlich vorzubringen. (siehe Beschwerdeformular) Gerne nehmen wir uns Zeit für ein persönliches Gespräch, auch ohne Mithörer.

Gespräche und Lösungen sollten zeitnah angestrebt werden.

Für Kinder ist es besonders herausfordernd, sich in einem sachlichen und kooperativen Austausch zu üben. Sie können unterschiedliche Möglichkeiten nutzen, um ihre Anliegen vorzubringen. Sie dürfen einen Sprecher bestimmen oder wählen, der sie begleitet oder für sie spricht. Gerne dürfen sie auch einen Erwachsenen wählen, der sie nach Absprache unterstützt, ihr Anliegen vorzubringen.



Kinderschutzkonzept

Sie dürfen ihre eigenen Anliegen vorbringen, oder auch allgemeine Themen zur Sprache bringen. Dazu eignen sich besonders der Morgenkreis und der Mittagskreis/Abschlusskreis.

Alle Beschwerden nehmen wir ernst. Manchmal erfordert es geschickte Nachfrage, um dem eigentlichen Problem auf die Spur zu kommen.

Für diese Anliegen sind alle Mitarbeitenden und die Leitung Ansprechpartner, Anliegen von Erwachsenen können auch bei den Elternvertretern vorgebracht werden.

Beschwerden, die nicht im persönlichen Gespräch geklärt werden können, werden dem Elternbeirat oder dem Kuratorium zur Beratung vorgelegt.

Wir möchten uns für Ihr Anliegen Zeit nehmen und vereinbaren gerne einen Termin, um Raum und Zeit für ein ungestörtes Gespräch einzuplanen und eventuell Beteiligte dazu zu holen.

Über diese Anliegen führen wir ein kurzes Protokoll. In diesem werden die Anliegen und weiteres Vorgehen festgehalten und auch ein Zeitpunkt zur Überprüfung, vereinbart.

Diese Protokolle verbleiben in der Kita.

3.6 Sexualpädagogisches Konzept

3.6.1 Grundlagen

Kindliche Sexualität ist nicht mit den Vorstellungen erwachsener Sexualität zu vergleichen. Wenn wir über kindliche Sexualität sprechen, sprechen wir über Gefühle, Bezeichnungen für Körperteile und die Kinder lernen Bezeichnungen für die Geschlechtsorgane zu kennen. Ein Verständnis für gute und schlechte Gefühle und das Benennen von Körperteilen ist Grundlage, um sich mitteilen zu können.

Dieser Prozess beginnt schon im Babyalter und gehört auch im KITA-Alltag zu einem wichtigen Entwicklungsbereich. Die Kinder lernen ihren Körper mit allen Sinnen kennen und erfahren, was ihnen guttut und was ihnen gefällt. Dies ist wichtig, um Kinder vor Übergriffigkeiten und Missbrauch zu schützen. Nur so können sie lernen, Nein zu sagen und sich abzugrenzen, wenn ihre eigene Grenze überschritten wird. Nur wenn ein Kind über Begrifflichkeiten verfügt, kann es sich Hilfe holen. Die sexualpädagogische Erziehung in der KITA ist Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung und gleichzeitig eine Form der Prävention. Die Kinder lernen gesellschaftliche Werte und Normen kennen und können so ihre eigene Identität erfahren und weiter ausbilden.



Kinderschutzkonzept

Wir begleiten Kinder in ihrem eigenen Entwicklungsprozess sensibel und beantworten ihre Fragen altersgemäß. So beugen wir Unsicherheiten vor.

Wir bieten Kindern ein genderneutrales Umfeld, Mädchen dürfen mit Autos und Jungs mit Puppen spielen. Wir versuchen Rollenklischees zu vermeiden.

Es ist unsere Aufgabe, die Neugierde der Kinder sensibel zu begleiten und Fragen zu beantworten durch eine individuelle und auf das Lebensalter abgestimmte Begleitung.

3.6.2 Körper- und Sinneserfahrungen

Es erscheint vielleicht etwas befremdlich oder man fühlt sich peinlich berührt, wenn Kinder anfangen zu fragen: Wo kommen die Babys her? Wie geht das? Was ist küssen? Wie sieht eine Brust, Vulva, Penis aus?

Die Mitarbeitenden der KITA bilden sich regelmäßig fachlich fort und nehmen an Fortbildungen teil. So können sie fachlich kompetent, informiert und sicher die Kinder begleiten. Ebenso stehen sie allen Eltern mit Rat zur Seite. Zu Elternabenden laden wir erfahrene Fachkräfte ein.

In der KITA gibt es Spielmaterialien wie z. Bsp. Bücher und Puzzle, die anregen, über Gefühle zu sprechen oder Körperteile zu benennen. So erlernen die Kinder eine angemessene, nicht abwertende, Sprache.

Jede Familie hat eine eigene „Familiensprache“, was wir respektieren und nicht bewerten. Das Team hat sich auf eine sachliche gemeinsame Begrifflichkeit geeinigt: Vulva, Penis, Brust, ... Wir legen Wert auf eine wertschätzende, nicht verletzende Sprache.

In geplanten Angeboten oder aus Alltagssituationen heraus, ergeben sich immer wieder Gelegenheiten, um Gefühle und Mimik zu erkunden, sich auszudrücken, eigene Gefühle zu benennen und auch bei anderen wahr zu nehmen. Dies geschieht durch Geschichten, Rollenspiele, Angebote zur taktilen Wahrnehmung, wie matschen und kneten. Unterschiedliche Materialien laden ein, angenehme Erfahrungen zu machen. So lernen die Kinder auch, sich abzugrenzen und Unangenehmes zu benennen und können ein positives Körpergefühl erleben und entwickeln.

Wir begleiten Kinder sensibel und nicht aufdringlich dabei, den Toilettengang zu erlernen. Mit Geduld ermutigen wir Kinder, die Toilette zu benutzen. Ohne Zwang dürfen sie sich in ihrem eigenen Tempo von der Windel lösen.



Kinderschutzkonzept

In der KITA dürfen sich Kinder in vielen Rollen üben. Ob Junge oder Mädchen, spielt dabei keine Rolle. Zu allen Spielbereichen haben alle Kinder Zugang und werden nicht daran gehindert, sich auszuprobieren.

Diese Phase der Entwicklung ist geprägt von kindlicher Neugier und haben mit einem sexualisierten Gedanken nichts zu tun. Kinder möchten ihre Neugier befriedigen und dazu gehört es auch, sich mit anderen Kindern zu vergleichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu finden. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von Körpererkundungsspielen. Manchmal spielen Kinder den Besuch beim Arzt nach, der den Bauch abhört oder sie spielen schwanger zu sein und die Puppe ist dabei unter dem Pullover. Dies sind Erfahrungen, die die Kinder in ihrem Alltag machen und die sie im Spiel mit anderen Kindern vergleichen. Diese Entwicklungsphase begleiten wir sehr sensibel. Wir unterbinden diese Spiele nicht, denn so würden wir es forcieren, dass die Kinder heimlich in unbeobachteten Momenten ihre Neugier befriedigen und gleichzeitig das Gefühl Verbotenes zu tun, entsteht.

3.6.3 Ziele der sexualpädagogischen Erziehung in der Kita

Es ist unser Ziel, dass die Kinder ...

- alle Körperteile benennen können.
- die Funktionen der Körperteile kennenlernen.
- die Geschlechtsorgane benennen (Penis, Vulva, Brust, ...) können.
- die Gefühle anderer erkennen können.
- gestärkt werden, sich zu trauen, Fragen zu stellen.
- lernen, Missachtung und Verletzungen zu vermeiden

So können Kinder lernen, sich zu äußern und genau zu benennen, wenn Ihnen etwas wehtut, sie nicht angefasst werden möchten oder von Erlebtem berichten möchten.

3.6.4 Elternarbeit

Gerne unterstützen wir, wenn es zu Unsicherheiten kommt, und beantworten Fragen der Eltern in einem Gespräch. Diese sind vertraulich.

In der Kita können Bücher ausgeliehen werden, die es erleichtern, mit Kindern ins Gespräch zu kommen.

Für weitere Informationen können jederzeit sowohl die Fachkräfte als auch die Leitung angesprochen werden.



Kinderschutzkonzept

3.6.5 Grenzen und Regeln

Es gibt Grenzen und Regeln im Umgang untereinander, die unbedingt eingehalten werden müssen.

- Es gilt der Grundsatz: Kein Anfassen, wenn es nicht ausdrücklich gestattet wird.
- Bei allen Körpererkundungen sind die Kinder im gleichen Alter, haben einen ähnlichen Erfahrungshorizont und alle Kinder sind einverstanden.
- Der Wunsch nach Distanz wird akzeptiert.
- Kein Kind darf etwas in eine Körperöffnung, wie Mund, Ohr, Vulva, Po stecken oder gesteckt bekommen.
- Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet.
- Nicht kontrollierbare/ einsehbare Räume dürfen nicht für Körpererkundungsspiele genutzt werden.
- „Petzen“ ist erlaubt! Möchte ein Kind ein Spiel nicht mitmachen, darf es sich Hilfe holen und dies wird nicht als petzen wahrgenommen.
- Keine Umarmungen / Berührungen, wenn sie nicht erwünscht und / oder zugelassen sind.
- Es gilt die Regel: Stopp, ich will das nicht! Sofort jegliche Aktivität unterbricht.
- Das Kind entscheidet, von wem es zum Toilettengang oder wickeln begleitet wird. Grundsätzlich sind Praktikanten, die nur kurz in der Einrichtung sind, ausgeschlossen. Berufspraktikanten dürfen, wenn es vom Kind gewünscht ist, begleiten. Dabei ist eine Fachkraft mit im Raum anwesend.
- Schauen, wie andere Kinder aussehen, ist erlaubt, Einverständnis vorausgesetzt.
- Sich selbst erkunden ist erlaubt, aber nicht an einem öffentlichen Ort.
- Kein Küsschen für Mitarbeitende! Dieses Privileg gehört in das familiäre Umfeld
- Auf dem Außengelände läuft kein Kind nackt herum, im Sommer wird mindestens eine Unterhose getragen.

Kinder, die ihren eigenen Körper und ihre Gefühle gut kennen und benennen können, sind in der Lage, sich abzugrenzen und „Nein“ zu sagen. Ein gutes Vertrauensverhältnis ist Voraussetzung dafür, dass Kinder sich trauen, Fragen zu stellen, sich zu erkunden und so ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Das Vertrauen in die eigenen Gefühle ist grundsätzlich Voraussetzung dafür, sich vor grenzverletzendem/grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen.

Die Fachkräfte achten auf den Schutz der Kinder und beenden eine grenzverletzende und/oder grenzüberschreitende Spielsituation unmittelbar.



Kinderschutzkonzept

3.6.6 Umgang mit Medien

Eine besondere Herausforderung liegt darin, dass es durch den vermehrten Zugang zu unterschiedlichen Medien, auch schon für Kinder im KITA- Alter, zu einer Beeinflussung kommt. Auch ältere Geschwister bringen manchmal Inhalte in die Familien mit, wie z.B. Schimpfwörter, unangebrachte Bezeichnungen für Geschlechtsorgane oder erniedrigende Ausdrucksweisen. Wir greifen diese Themen auf und bieten Alternativen an.

4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit Handlungsplan

Für die Kindertagesstätten im Kirchenkreis Burgdorf wurde ein Handlungsplan erarbeitet, der im Fall des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung verbindlich anzuwenden ist.

Handlungsplan für die Kindertagesstätten im Kirchenkreis Burgdorf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag nach §8a SGB VIII)

verantwortlich	Prozess	alternativ
MA	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ↓	
MA	Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten anhand KVJS Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kitas ↓	
MA	Schritt 2: Information an Leitung und Team/kollegiale Beratung ↓	
L	Ist Professionelle Hilfe nötig? nein → ja ↓	Weitere Beobachtungen
L	Schritt 3: Information an Pädagogische Leitung/ Einschaltung der Kinderschutzkraft und gemeinsame Risikoabschätzung	
L	Sofortiges Handeln erforderlich? ja → nein ↓	Sofortiges Einschalten des sozialen Dienstes und Info an die Eltern
MA/L/InSoFa	Schritt 4: Gesprächsvorbereitung Elterngespräch	



Kinderschutzkonzept

L	Schritt 4 a: Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten/Kind	
L	Schritt 4 b: Aufstellen eines Beratungsplans/Zielvereinbarung	
L	Überprüfung: Maßnahmen der Zielvereinbarung erreicht? ja → nein ↓	Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten zur weiteren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung
L	Schritt 5: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen mit der Kinderschutzfachkraft ↓	
L	Schritt 6: Gespräch und Vereinbarung mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle/notwendige Einschaltung des Sozialen Dienstes	
L	Verbesserung der Situation? ja → nein ↓	Weitere Beobachtung und Hilfsangebote
L	Schritt 7: Weiterleitung an den Sozialen Dienst mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten	

Verfasser: PL/Meinig

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, wird unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufgenommen.